



SATZUNG

§1

Der am 17. Juni 1933 gegründete Verein führt den Namen:

“Sportverein Melderode-Heidberg e. V.“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen; er verfolgt also ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§3

Zur Erreichung der in §2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er ist also selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie ausschließlich zur Ansammlung eines Zweckvermögens im Sinne des §2 dieser Satzung verwendet.

§5

Der Verein kann denjenigen Verbänden als Mitglied angehören, welche die im Verein vorhandenen Sportarten repräsentieren.

§6

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§7

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§9

Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11.

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwarts haben Jugendliche des Vereins volles Stimmrecht.

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlungen der Abteilungen und der geschäftsführende Vorstand.

Letzterer wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer, dem Sportwart, dem Frauenwart, dem Jugendwart, dem Presse- und Sozialwart. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Zur Erledigung der vereinsinternen Angelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand um die Abteilungsleiter erweitert werden. Der geschäftsführende wie der erweiterte Vorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere Kräfte anstellen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende Januar, statt. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich geschehen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
2. Wahl des geschäftsführenden Vorstands, des Altenrats und der Rechnungsprüfer,
3. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 3,
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
6. Anträge ordentlicher Mitglieder,
7. Auflösung des Vereins

§ 14

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 15

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmgleichheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sind Berichte aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muß es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Stattfinden zu erfolgen.

§ 17

In regelmäßigen Abständen finden Zusammenkünfte des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands statt. Ihre Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse bestellt, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands. Für Abteilungen ohne technische Ausschüsse ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 19

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu DM 20,-,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluß aus dem Verein.
Der Beschluß ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 20

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 10.

§ 21

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis schriftlich vorzulegen. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 22

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 23

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab ist ein Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das bei der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Braunschweig - Sportamt - zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Braunschweig, den 25. Januar 1978